



Geschäftsordnung

Dart Bund Mittelbayern e.V.

DBM

Stand: 03.10.2010

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	01
GESCHÄFTSORDNUNG	02
§ 1 Begriffserklärung	02
§ 2 Bestimmungen	02
§ 3 Geschäftsbereiche der Präsidiumsmitglieder	03

Geschäftsordnung

§ 1 Begriffserklärung

1. Die DBM – Geschäftsordnung bezieht sich auf die Verteilung der Geschäfte auf die Präsidiumsmitglieder.
2. Dem Präsidium des DBM gehören gemäss der Satzung an:
 - a) das geschäftsführende Präsidium, bestehend aus
dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
dem Kassenwart
 - b) zum Gesamtpräsidium gehören zusätzlich:
der Schriftführer
der Ligaleiter
der Turnierleiter
der Jugendleiter

§ 2 Bestimmungen

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des DBM nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
2. Das Präsidium arbeitet mit den übrigen Organen des DBM zum Wohle des DBM vertrauensvoll zusammen.
3. Die Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Mitglieder des Präsidiums ergibt sich aus dem § 3 dieser Geschäftsordnung.
4. Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Ereignisse und Maßnahmen in Ihren Geschäftsbereichen.
5. Das Präsidium ist weisungs- und entscheidungsbefugt in allen Belangen des DBM, ausgenommen die Belange, welche unter die Zuständigkeit anderer Organe des DBM fallen.
6. Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Präsidiums sind in den §§ 9 und 10 der Satzung geregelt.
7. Maßnahmen und Geschäfte, die für den DBM von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden sein könnte, müssen der Delegiertenversammlung vorgelegt werden, die darüber Beschluss fasst.
8. Dem Präsidenten obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des DBM. Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung hinzuwirken. Von den Mitgliedern des Präsidiums kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche

verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein zu unterrichten ist.

9. Der Präsident repräsentiert den DBM gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und öffentlichen Medien. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Präsidiums übertragen.
10. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident des DBM die Rechte und Pflichten des Präsidenten.

§ 3 Geschäftsbereiche der Präsidiumsmitglieder

1. Präsident

- a) Repräsentation des DBM nach innen und außen
- b) Ansprechpartner in allen Fragen des DBM betreffend
- c) Koordination der Geschäftsbereiche des DBM
- d) Sitzungsleiter bei allen Organversammlungen laut Satzung
- e) Weisungsberechtigter gegenüber dem erweiterten Präsidium

2. Vizepräsident

- a) Erster Vertreter aller Präsidiumsmitglieder
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Leitung / Koordination sonstiger Ausschüsse
- d) Erste Kontaktperson der ordentlichen Mitglieder

3. Kassenwart

- a) Kassenführung einschließlich Kontenverwaltung
- b) Buchführung inkl. Jahresabschluss
- c) Turnusmäßige Abgabe der erforderlichen Unterlagen zum Erhalt der Gemeinnützigkeit
- d) Führung einer Inventarliste

4. Schriftführer

- a) Protokollführung / Beschlussführung
- b) Weiterleitung eingehender Informationen an die zuständigen Präsidiumsmitglieder
- c) Aktualisierung und Versand des DBM – Regelwerks an die Mitglieder

5. Ligaleiter

- a) Überwachung des Ligabetriebs im DBM
- b) Oberster Ligaleiter in Zusammenarbeit mit den Klassenleitern
- c) Mitgliederverwaltung / Spielerverwaltung
- d) Vereinsadressenverwaltung
- e) Entscheidungsinstanz bei Regelverstößen

- f) Ausarbeitung und Änderung der Sportordnung
- g) Verantwortlich für Führung der Tabellen und Ranglisten
- h) Kontrolle und Überprüfung der Spielberechtigung (Liga)
- i) Vorsitz im Sportausschuss

6. Turnierleiter

- a) Überwachung der Turnierorganisation einschließlich der Turnierauslosung
- b) Kontrolle und Überprüfung der Spielberechtigung (Turnier)

7. Jugendleiter

Die Aufgaben des Jugendleiters sind in der DBM – Jugendordnung festgeschrieben.

Großmehring, den 03.10.2010